

---

Beschluss Nr. 2023-202 | Signatur 1.8.4.4 | Geschäft 2022-0172

---

## **Tempo-30-Zonen „Ortszentrum, Oberdorf, Ifang, Chnübri“ und „Götze, Gajebärg“, Festsetzung und Kreditbewilligung**

---

### **Ausgangslage**

Der Gemeinderat beauftragte mit Beschluss Nr. 2022-169 vom 2. August 2022 das Büro PLANE RAUM., Zürich, mit der Ausarbeitung der benötigten Gutachten zur Einführung der Tempo-30-Zonen „Ortszentrum, Oberdorf, Ifang, Chnübri“ und „Götze, Gajebärg“.

Mit Beschluss Nr. 2023-44 vom 4. April 2023 genehmigte der Gemeinderat das Gutachten zur Vorprüfung durch die Kantonspolizei Zürich. Die Verkehrstechnische Abteilung der Kantonspolizei Zürich prüfte das Gutachten und äusserte sich am 19. Mai 2023 zum Projekt wie folgt:

- Die Kantonspolizei Zürich erachtet die vorgesehene Einbahnregelung auf der Märktgass im Abschnitt Götze bis Liegenschaft Nr. 33 und die Abbiegeverbote auf der Landstrasse als nicht verhältnismässig.
- Für die Einbindung von Privatstrassen in eine Langsamfahrzone ist zwingend eine schriftliche Einverständniserklärung aller beteiligten Grundeigentümer erforderlich. Im Gebiet befinden sich folgende Privatstrassen: Bleiki 5 bis 11 (Kat.-Nr. 6738), Badener-Landstrasse 16 bis 26 (Kat.-Nr. 6750) sowie Wisegass 2 bis 14 (Kat.-Nr. 5833).
- Zur Prüfung von allfälligen baulichen Massnahmen verlangt die Kantonspolizei Zürich auf der bis 6 m breiten Strasse Chnübri im Bereich Müliacker/Barberhalden eine Verkehrsmessung.
- Werden alle geplanten Massnahmen realisiert, sieht die Kantonspolizei Zürich die Anforderungen des UVEK erfüllt. Im Sinne eines Vorentscheides stimmt die Kantonspolizei Zürich der Einführung der Tempo-30-Zonen zu.

Nach der ersten Stellungnahme der Kantonspolizei Zürich erfolgten durch das Büro PLANE RAUM. in Absprache mit der Gemeinde Rafz folgende Anpassungen:

Aufgrund der Rückmeldung der Verkehrstechnischen Abteilung der Kantonspolizei Zürich wird auf die vorgesehene Einbahnregelung auf der Märktgass im Abschnitt Götze bis Liegenschaft Nr. 33 und die Abbiegeverbote auf der Landstrasse verzichtet.

Das Büro PLANE RAUM. hat die geforderte Verkehrsmessung an der Strasse Chnübri im Bereich Müliacker/Barberhalden veranlasst, welche im Zeitraum vom 23. bis 29. Juni 2023 durchgeführt wurde. Die Messung bestätigte, dass bauliche Massnahmen notwendig sind. Das Planungsbüro passte dies in den Planunterlagen an.

Durch die Abteilung Sicherheit wurden die Grundeigentümer der von den Tempo-30-Massnahmen betroffenen Privatstrassen zu ihrer Haltung befragt. Die schriftlichen Einverständniserklärungen für die Einbindung der Privatstrasse Bleiki 5 bis 11 (Kat.-Nr. 6738) und Wisegass 2 bis 14 (Kat.-Nr. 5833) liegen in der Zwischenzeit vor.

Die Grundeigentümer der Badener-Landstrasse 16 bis 26 (Kat.-Nr. 6750) konnten sich nicht auf die Errichtung einer Tempo-30-Zone einigen. Aus diesem Grund wird auf die Einbindung dieser Privatstrasse verzichtet und dies in den Planunterlagen angepasst.

## Öffentliche Auflage

Die öffentliche Auflage erfolgte vom 14. Juli bis 25. August 2023. Die Einwendungen und Hinweise wurden in der Projektgruppe besprochen und es erfolgte wo nötig eine Rückmeldung an die Antragstellenden. Es mussten kleinere Anpassungen bei den baulichen Massnahmen getroffen werden. Diese Änderungen wurden in den Planunterlagen ergänzt und der Verkehrstechnischen Abteilung der Kantonspolizei Zürich mit allen übrigen Unterlagen nochmals zur Vorprüfung zugestellt.

Die Verkehrstechnische Abteilung der Kantonspolizei Zürich äusserte sich am 31. Oktober 2023 zum angepassten Projekt wie folgt:

- Die Kantonspolizei Zürich ist mit der Überarbeitung einverstanden. Auf Antrag der Gemeinde Rafz wird die notwendige Verfügung durch die Verkehrstechnische Abteilung der Kantonspolizei Zürich erlassen.
- Die Verkehrsanordnung und die unterstützenden baulichen Massnahmen sind zeitgleich zu veröffentlichen.
- Die Inkraftsetzung bzw. die Anbringung der erforderlichen Signalisationen und Bodenmarkierungen hat erst nach Ablauf der unbenutzten Rekursfrist und nach der Realisierung der baulichen Massnahmen zu erfolgen.

## Kreditfreigabe zur Umsetzung der erforderlichen Massnahmen

Mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 2023-44 vom 4. April 2023 wurde die Kostenschätzung für die Einführung der Tempo-30-Zonen mit Gesamtkosten Fr. 133'400.-- (+/- 25 %) zur Kenntnis genommen. Darin nicht enthalten sind die baulichen Massnahmen der Märktgass. Im Budget 2024 wurde ein Betrag von Fr. 134'000.-- eingestellt. In der Zwischenzeit liegt eine überarbeitete Kostenschätzung vor.

## Kostenschätzung vom 29. September 2023 gemäss angepasstem Planungsbericht (+/- 25 %, ohne bauliche Massnahmen Märktgass)

	<i>Tempo-30-Zone Ortszentrum, Oberdorf, Ifang, Chnübrächi</i>	<i>Tempo-30-Zone Götze, Gajebärg</i>
Markierung	Fr. 32'950.00	Fr. 8'900.00
Signalisation	Fr. 19'100.00	Fr. 11'200.00
Signalisation einbauen	Fr. 9'000.00	Fr. 4'400.00
Bauliche Massnahmen Hegi und Rietgass	Fr. 15'000.00	Fr. 0.00
Total Baukosten, gerundet	Fr. 76'100.00	Fr. 24'500.00
Ausführungspläne und Bauleitung, je nach Umfang	Fr. 11'400.00	Fr. 3'700.00
Unvorhergesehenes	Fr. 7'600.00	Fr. 2'500.00
8,1 % Mehrwertsteuer, gerundet	Fr. 7'100.00	Fr. 2'500.00
Total gerundet	Fr. 102'200.00	Fr. 33'200.00

Die überarbeiteten Gesamtkosten für die Einführung der Tempo-30-Zonen in den oben aufgeführten Gebieten belaufen sich auf insgesamt Fr. 135'400.--. Sie liegen damit in der Kompetenz des Gemeinderates für im Budget enthaltene neue einmalige Ausgaben (Fr. 200'000.--).

## Erwägungen

Gemäss § 19 der kantonalen Signalisationsverordnung (KSigV) muss, wenn beim Neubau oder Umbau von Strassen dauernde Verkehrsanordnungen vorgesehen sind, die Kantonspolizei bei der Planung angehört werden. Die Projekte werden zur Stellungnahme und zum Vorentscheid über die erforderlichen Verkehrsanordnungen rechtzeitig der Kantonspolizei vorgelegt, welche die mit dem Ausführungsprojekt verbundenen Verkehrsanordnungen vor Baubeginn erlässt und veröffentlicht.

Die erforderlichen Massnahmen sind in den beiden Planungsberichten vom 29. September 2023 ausführlich beschrieben. Damit kann der Kantonspolizei Zürich der Antrag zur Verfügung der Verkehrsanordnungen gestellt werden.

Die Bauarbeiten an der Märktgass werden voraussichtlich im Sommer 2024 beginnen. Aus Sicht des Gemeinderates wäre es deshalb zweckmässig, wenn die Tempo-30-Signalisationen im Zuge der übrigen Strassen gleichzeitig auf der Märktgass angebracht werden könnten, auch wenn die Bauarbeiten noch im Gange sind.

## Der Gemeinderat beschliesst:

1. Die baulichen Massnahmen zur Einführung der Tempo-30-Zonen „Ortszentrum, Oberdorf, Ifang, Chnübriächi“ und „Götze, Gajebärg“ werden basierend auf den folgenden Unterlagen gestützt auf § 15 Abs. 2 des Strassengesetzes festgesetzt:
  - 1.1. Tempo-30-Zone „Ortszentrum, Oberdorf, Ifang, Chnübriächi“, Planungsbericht des Büros PLANE RAUM. vom 29. September 2023
  - 1.2. Tempo-30-Zone „Ortszentrum, Oberdorf, Ifang, Chnübriächi“, Massnahmenplan 1:1000 (Teil Nord) des Büros PLANE RAUM. vom 29. September 2023
  - 1.3. Tempo-30-Zone „Ortszentrum, Oberdorf, Ifang, Chnübriächi“, Massnahmenplan 1:1000 (Teil Süd) des Büros PLANE RAUM. vom 29. September 2023
  - 1.4. Tempo-30-Zone „Götze, Gajebärg“, Planungsbericht des Büros PLANE RAUM. vom 29. September 2023
  - 1.5. Tempo-30-Zone „Götze, Gajebärg“, Massnahmenplan 1:1000 des Büros PLANE RAUM. vom 29. September 2023
  - 1.6. Tempo-30-Zonen „Ortszentrum, Oberdorf, Ifang, Chnübriächi“ und „Götze, Gajebärg“, Bericht zu den Einsprachen gemäss § 16 Strassengesetz des Büros PLANE RAUM. vom 29. September 2023
2. Die Verkehrstechnische Abteilung der Kantonspolizei Zürich wird gebeten, die notwendigen Verkehrsanordnungen für die Einführung der Tempo-30-Zonen basierend auf den vom Gemeinderat festgesetzten Unterlagen des Büros PLANE RAUM. zu verfügen.
3. Der Verkehrstechnischen Abteilung der Kantonspolizei Zürich wird beantragt, der vorgängigen Integration der Märktgass in die Tempo-30-Zone bis und mit der Sanierungsphase (anfangs ohne bauliche Massnahmen) zuzustimmen.
4. Für die Einführung der Tempo-30-Zonen „Ortszentrum, Oberdorf, Ifang, Chnübriächi“ und „Götze, Gajebärg“ wird ein Kredit von Fr. 135'400.-- zulasten der Investitionsrechnung, Konto 1.6150.5010.31, bewilligt.

5. Dieser Festsetzungsbeschluss nach Strassengesetz ist zusammen mit der Verkehrsanordnung der Kantonspolizei amtlich zu publizieren.
6. Die Abteilung Sicherheit wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.
7. Mitteilung an:
  - Verkehrstechnische Abteilung der Kantonspolizei Zürich, mit den vollständigen Unterlagen (per E-Mail)
  - PLANE RAUM., Fabio Trussardi (per E-Mail an atelier@planeraum.ch)
  - Rechnungsprüfungskommission Rafz (CMI)
  - Planungs- und Energiekommission Rafz (per E-Mail an Sekretariat)
  - Leiter Werk- und Forstbetrieb Werner Rutschmann (per E-Mail)
  - Leiter Sicherheit Stefan Schmucki (per E-Mail)
  - Leiterin Finanzen Regula Gisler (per E-Mail)

Für richtigen Protokollauszug:



Manfred Hohl, Gemeindeschreiber